

begünstigten zwar die Besetzung der Bistümer mit Lateinern, stifteten aber auch neue Basilianerklöster, die der Jurisdiktion der lateinischen Bischöfe entzogen wurden. Erst seit Wilhelm I. kam es infolge der verschlechterten Beziehungen zu Byzanz zur Umwandlung von griechischen in lateinische Klöster.

H. M. S.

Helene Wieruszowski, Roger II of Sicily, rex-tyrannus, in twelfth-century political thought, *Speculum* 38 (1963) 46—78, zeigt in einer geistvollen Untersuchung, wie sich die Gestalt Rogers II. im Denken seiner Zeitgenossen gespiegelt hat. Die Gründung des Königreichs Sizilien stieß in Europa weithin auf Ablehnung, teils, weil man eigene Ansprüche und Interessen bedroht sah, teils wegen der Unterstützung, die der König dem schismatischen Anaklet II. gewährte. Man verurteilte Roger aus moralischen, religiösen und historischen Gründen, wozu der Normanne freilich selbst beitrug, indem er sein Königtum als *restitutio regni Siciliae* auffaßte und damit ja nur anknüpfen konnte an arabische Emire und antike Tyrannen. *Tyrannus Siciliae, invasor imperii* und *oppressor populi et ecclesiae Dei* — unter diesen Schlagworten stellt die Vf. denn auch die feindseligen Äußerungen gegen den „Usurpator“ und seine Politik zusammen. Daneben gab es aber auch nüchterne Beobachter, die Rogers Regierung für nützlich und notwendig erklärten, und schließlich änderte selbst Bernhard von Clairvaux seine Gesinnung, da er hoffte, den König zur Teilnahme am Kreuzzug bewegen zu können.

H. M. S.

R. W. Southern, The Place of Henry I in English History, *Proc. Brit. Academy* 48 (1962, erschienen 1963) 127—169, hebt das System der Ämterpatronage und der Vergünstigungen hervor, auf das sich Heinrich I. von England in seiner Regierung (1100—35) stützte, und vergleicht es mit entsprechenden Erscheinungen der politischen Geschichte Englands im 16., 17. und 18. Jh. Unter Heinrich I. sehen wir dieses vielfältige System zuerst deutlich werden, aber nach Southern's Dafürhalten hat auch Heinrich I. es als erster englischer König umfassend angewandt. An den persönlichen Erfolgen und an den Familienschicksalen von einigen hohen Beamten des Königs bringt der Vf. seinen Befund im einzelnen zur Anschauung. Ein längerer Exkurs beschäftigt sich mit den Einkünften aus dem Krongut am Ausgang des 11. und am Beginn des 12. Jahrhunderts; Gewinn von Krongut habe unter Heinrich I. wahrscheinlich nicht zu den hauptsächlichen Erwerbszielen der Beamten des Königs gezählt.

F. T.

R. H. C. Davis, Geoffrey de Mandeville reconsidered, *EHR.* 79 (1964) 299—307, berichtigt das von J. H. Round in seinem Buch über G. de Mandeville (1892) entworfene Bild eines wetterwendischen Opportunisten. Jenes Bild beruhte auf einer von Round behaupteten Abfolge von vier Privilegien, die alternierend von König Stephan und Kaiserin Mathilde für G. de Mandeville ausgestellt sein sollten. Davis datiert um und setzt Stephans Urkunden an den Anfang (Dez. 1139—Dez. 1140) und ans Ende (Weihnachten 1141). Damit ändere sich auch das Urteil über Stephan, der keineswegs vertrauensselig gewesen sei, sondern — im Einklang mit der von William of Newburgh gegebenen Charakteristik — mißtrauisch und nachtragend.

F. T.

R. H. C. Davis, What Happened in Stephen's Reign, 1135—1154, *History* 49 (1964) 1—12, knüpft an seine Studien über Geoffrey de Mandeville an und erörtert zunächst den Kampf zwischen Wahl- und Erblichkeitsprinzip im englischen Königtum, der anfänglich zugunsten des ersteren gegen die Königstochter Mathilda entschied, dann aber doch mit der Erbfolge von Mathildas Sohn Heinrich II. endete. Hier vereinfacht der Vf. mit der bloßen Alternative der